

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 235

Das Burgenland als rechtlicher Zwischenraum

Herausgegeben von

Martin Löhnig und Kamila Staudigl-Ciechowicz



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN LÖHNIG und KAMILA STAUDIGL-CIECHOWICZ (Hrsg.)

Das Burgenland als rechtlicher Zwischenraum

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 235

Das Burgenland als rechtlicher Zwischenraum

Herausgegeben von

Martin Löhnig und Kamila Staudigl-Ciechowicz



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-19600-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59600-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

<i>Thomas Olechowski</i> Das Burgenland, die Pariser Vorortverträge und das Venediger Protokoll	9
<i>Kamila Staudigl-Ciechowicz</i> Ungarisches Recht – Burgenländisches Recht – Österreichisches Recht? Zwischen Rechtspartikularismus und Rechtsübernahme	25
<i>Kinga Beliznai</i> „Vielleicht die einzige gute Sache“. Die Fortgeltung des ungarischen Eherechts im Burgenland nach 1921	51
<i>Christian Neschwara</i> Ungarisches Eherecht im österreichischen Burgenland	65
<i>Gerald Kohl und Raphael Kaplan</i> Probleme des Grundbuchsrechts im Burgenland	91
<i>Ilse Reiter-Zatloukal</i> Heimatrecht und Staatsbürgerschaft im Burgenland in der Zeit des Übergangs von Ungarn an Österreich. Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis	115
<i>Christian Neschwara</i> Ungarisches und österreichisches Notariatsrecht. Die ehemals ungarischen und die ersten österreichischen Notare im Burgenland	321
<i>Ondřej Horák und Bence Zsolt Kovács</i> Die Rolle des ungarischen Zivilrechts bei der Rechtsvereinheitlichung in der Tschech- oslowakei in den Jahren 1918–1948. Unter besonderer Berücksichtigung des Erbrechts	337
<i>Herbert Küpper</i> Jenseits des Burgenlands. Rechtliche Zwischenräume und gemischte Rechtsord- nungen in weiteren Staaten der Region	365
<i>Martin Löhnig</i> Die jüngere Rechtsgeschichte des Burgenlands als Teil einer alternativen europäi- schen Rechtsgeschichte der Moderne	395
<i>Gebhard Klötzl</i> Wiener Bibliographie zum ungarischen Recht 1800–1918 (judizielle Fächer) ...	401
Liste der Autor*innen	453

Das Burgenland, die Pariser Vorortverträge und das Venediger Protokoll

Von *Thomas Olechowski*

Einleitung

Die Pariser Friedenskonferenz 1919–1920 war ein Ereignis globalen Ausmaßes. Dies betrifft nicht nur den Umstand, dass erstmals in der Geschichte der Menschheit Vertreter von allen sechs Kontinenten an einer Friedenskonferenz teilnahmen, sondern auch, weil Themen verhandelt wurden, die weit über das Schicksal Europas hinausgingen. Der Alkohol- und der Waffenhandel in Afrika wurde strengen Kontrollen unterworfen, Japaner und Chinesen stritten über das Schicksal von Kiautschou, die indischen Muslime verlangten einen Fortbestand des Kalifats, und vor allem wurden mit dem Völkerbund und der Internationalen Arbeitsorganisation zwei weltumspannende Organisationen geschaffen, deren erste den Weltfrieden – ohne Erfolg – zu sichern suchte, deren zweite bis heute – mit wechselndem Erfolg – den weltweiten Kampf für gerechte Arbeitsbedingungen führt.

Die Burgenlandfrage war in diesem globalen Kontext nur eine kleine, aber durchaus nicht die unwichtigste Frage, die es zu lösen galt, und man würde den Alliierten Mächten Unrecht tun, wollte man behaupten, dass das Burgenland bei ihnen nicht gebührend Beachtung fand oder dass die Landesverhältnisse nicht gründlich untersucht worden wären. Nur ein Umstand sollte nachdenklich stimmen: Der größte Teil der Bevölkerung des Burgenlandes wurde über sein Schicksal nicht einmal befragt, geschweige denn, dass sie selbst frei entscheiden konnten. Lediglich die Bewohner der präsumtiven Hauptstadt Ödenburg und deren Umgebung wurden – aufgrund der Bestimmungen des Venediger Protokolls – zu einem Plebiszit aufgerufen, konnten also das in jener Zeit weitverbreitete Schlagwort vom „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ für sich in Anspruch nehmen. Und diese Abstimmung ging nicht für, sondern gegen Österreich aus. Aus naheliegenden Gründen wird dieser Befund hauptsächlich in der ungarischen Literatur, kaum jedoch von österreichischen Autoren hervorgehoben, die ihrerseits nicht müde werden, auf Wahlmanipulationen bei der Ödenburger Volksabstimmung hinzuweisen, sodass wir es heute mit zwei erstaunlich stark voneinander abweichenden Narrativen zu tun haben. Bemerkenswert ist aber auch Folgendes: Österreich konnte mit dem Erwerb des Burgenlandes einen territorialen Gewinn auf einer Friedenskonferenz verbuchen, zu der es als Verlierermacht geladen worden war!

I. Zur Burgenlandfrage vor 1918

Die Region, die (erst) im Gefolge der Pariser Friedensverhandlungen die Bezeichnung „Burgenland“ erhalten sollte,¹ befand sich bis 1918 im geographischen Mittelpunkt der Doppelmonarchie, nahezu auf halbem Wege zwischen den beiden Hauptstädten Wien und Budapest und betrieb, begünstigt durch die Aufhebung der Zollgrenze zwischen Österreich und Ungarn 1850, regen Handel sowohl nach Westen als auch nach Osten.² Die besondere Situation, dass man hier, nur wenige Kilometer von Wien entfernt, zwar deutsch sprach, aber nach ungarischem Recht lebte, hatte schon immer eine gewisse Rolle gespielt, man denke etwa an die Phänomene der „ungarischen Ehen“³ oder der „Grenzlogen“.⁴ In gewissem Maße profitierten die Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg also sogar von ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Situation; doch ist zu bedenken, dass die deutsche Sprache in Ungarn nur einen Minderheitenstatus genoss, während sie in Cisleithanien juristisch mit den übrigen Sprachen gleichberechtigt, faktisch dominierend war.⁵ Dies musste mit Fortschreiten des Nationalismus in der Habsburgermonarchie dazu führen, dass sich die deutschsprachige Bevölkerung der genannten Komitate zunehmend nach Westen orientierte.

In den diversen Vorschlägen zur staatsrechtlichen Umgestaltung der Monarchie, wie etwa dem berühmten Plan von Aurel Popovici aus dem Jahr 1906, wurde das Gebiet von Deutsch-Westungarn regelmäßig Deutschösterreich zugeschlagen.⁶ Ähnlich

¹ Der Name „Burgenland“ geht auf eine Anregung von Mag. Adalbert Wolf zurück, der „Vierbürgen“ in Analogie zu Siebenbürgen vorgeschlagen hatte; im Laufe des Jahres 1919 wurde dieser Name zunächst in „Vierburgenland“, dann, nach dem Verzicht auf Preßburg, in „Dreiburgenland“, zuletzt, im September 1919, in „Burgenland“ abgewandelt. Vgl. *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren...“, Eisenstadt 2001, S. 164 f.

² *Gábor Egry*, Nationale Selbstbestimmung – ohne Nationen? Territoriale Neugliederung und nationalstaatliche Legitimation in Westungarn/Burgenland 1918–1922, in: Oliver J. Schmitt/R. Stauber (Hrsg.), *Frieden durch Volksabstimmungen? Selbstbestimmungsrecht und Gebietsreferenden nach dem Ersten Weltkrieg*, Wien 2022, S. 221–248, 227.

³ Seit 1895 war in Ungarn – im Gegensatz zu Österreich – die Ehescheidung auch für Katholiken möglich, weshalb einige österreichische, scheidungswillige Paare, unter Bewältigung beachtlicher bürokratischer, finanzieller und sonstiger Hürden, ihre Ehen in Ungarn, naheliegenderweise im Burgenland, scheiden ließen. Vgl. *Christian Neschwara*, *Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen*, BRGÖ 2012, S. 101–117.

⁴ Da nach österreichischem Vereinsrecht die Polizei das Recht hatte, an jeder Vereinsversammlung teilzunehmen, in Ungarn diese Bestimmung aber nicht galt, wurden Logensitzungen der österreichischen Freimaurer regelmäßig auf ungarischem Boden, vorwiegend nahe der Grenze, abgehalten (was später etwas missverständlich als „Freimaurerverbot in Österreich“ interpretiert wurde). Vgl. *Günter K. Kodek*, *Unsere Bausteine sind die Menschen. Die Mitglieder der Wiener Freimaurerlogen (1869–1938)*, Wien 2009, S. 6.

⁵ *Gerald Stourzh*, *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918*, Wien 1985, S. 83.

⁶ *Aurel Popovici*, *Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich. Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Österreich-Ungarn*. Leipzig 1906; vgl. *Richard Lein*, *The Burgenland Question 1919–1924. A bilateral and international problem*, in: *europa ethnica* 2023, S. 21–39, 22. Etwa um dieselbe Zeit, am 17.06. 1906 verlangte Josef Patry in einem Leitartikel für das „Alldeutsche Tagblatt“ die „Angliederung“ des Gebiets

war der Befund, als die Redaktion der „Österreichischen Zeitschrift für Öffentliches Recht“ im Herbst 1916 mehrere Professoren des Verfassungsrechts dazu einlud, ihre Vorstellungen zur Reform der Monarchie zu präsentieren: Die überwältigende Mehrheit der befragten Professoren sprach sich für eine Aufgabe der tradierten Ländergrenzen und Schaffung neuer, ethnisch möglichst homogener Verwaltungssprengel im Rahmen der Monarchie aus.⁷ Zwei Jahre später, am 16. Oktober 1918, erließ Kaiser Karl das „Völkermanifest“, in dem er die Reichsratsabgeordneten dazu aufrief, sich nationenweise zu „Nationalräten“ zu gruppieren, um so eine Umgestaltung Österreichs zu einem Bund autonomer Nationalitäten zu initiieren.⁸ Dies betraf aber nicht Ungarn (welches ja nicht zu den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zählte), an dessen Integrität der Monarch auch noch in dieser Situation festhalten wollte. Als sich daher die deutschsprachigen Reichsratsabgeordneten am 21. Oktober erstmals zusammenfanden, befand sich kein Vertreter des Burgenlandes darunter. Schon dieses Detail beweist, dass das Nationalitätenproblem im Rahmen der Doppelmonarchie unlösbar war.

II. Deutschwestungarn und der Zerfall der Monarchie

Bereits in der genannten Sitzung vom 21. Oktober wurde aber die Frage Deutschwestungarns zumindest kurz angeschnitten, als der Abgeordnete Ferdinand Pantz forderte, dass „alle in der vormaligen Donaumonarchie diesseits und jenseits der Leitha lebenden Deutschen“ in einem „Staatswesen zu vereinen“ seien, wie dies auch für die anderen Nationalitäten gelten solle.⁹ Aus dieser wie auch aus vielen anderen Wortmeldungen wurde deutlich, dass die deutschen Abgeordneten keineswegs die Absicht hatten, an der Umgestaltung der Monarchie mitzuwirken. Vielmehr konstituierten sie sich als „Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich“ und hoben ihren eigenen Staat am 30. Oktober aus der Taufe, nachdem die Tschechoslowaken am 28. Oktober und die Südslawen am 29. Oktober ihre Gemeinwesen errichtet hatten.¹⁰ Die Provisorische Nationalversammlung war oberstes Gesetzgebungs-

zwischen Leitha und Raab an Cisleithanien. Dies hätte also ca. 345.000 Deutsche, aber auch 418.000 Magyaren, 51.000 Kroaten, 48.7000 Slowaken und 14.000 sonstige Einwohner betroffen; vgl. *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren“, S. 46; vgl. zuletzt auch *Richard Lein*, Die „Burgenlandnahme“. Politische und militärische Geschichte 1919–1924, in: Maximilian Graf u. a. (Hrsg.), 100 Jahre Burgenland: Geschichte einer internationalen Grenzregion, o. O. [Wien] 2021, S. 1–43, 2 f., zu den parlamentarischen Debatten jener Zeit.

⁷ *Heinrich Rauchberg*, Die Rundfrage über die „Länderautonomie“, in: *Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht* 3 (1917/18), S. 282–307.

⁸ Abgedruckt u. a. in der Neuen Freien Presse v. 18. 10. 1918 (Morgenblatt), 1; vgl. *Klaus Barchold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich I, Wien/New York 1998, S. 6–9; *Hannes Leidinger*, Völkermanifest und Reichszerfall, in: Thomas W. Köhler u. a. (Hrsg.), Ultimo. Österreichs letzter Kaiser im Übergang von der Monarchie zur Republik, Wien 2023, S. 198–211.

⁹ StPProvNV 9; *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren“, S. 104; *Richard Lein*, The Burgenland Question, S. 23; *Richard Lein*, Die „Burgenlandnahme“ S. 4.

¹⁰ Vgl. zu diesem Dominoeffekt schon *Thomas Olechowski*, Der Übergang von der Monarchie zur Republik aus staatsrechtlicher Perspektive, in: Thomas Köhler, Ultimo, S. 339–351, 342.

gan, wogegen die Regierungsgewalt einem Ausschuss der Nationalversammlung, dem Staatsrat, übertragen wurde. In diesem schuf der Abgeordnete Raimund Neunteufel ein Büro für westungarische Fragen.¹¹

Umfang und Grenzen des neuen Staates waren im Staatsgründungsbeschluss vom 30. Oktober noch nicht bestimmt worden. Erst am Tag der Ausrufung der Republik, am 12. November, übermittelte der Staatsrat der Nationalversammlung eine Vorlage für ein „Gesetz“ und eine „Staatserklärung“, in denen „Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich“ genau definiert werden sollten.¹² Während der Gesetzesentwurf keine transleithanischen Gebiete als zu Deutschösterreich gehörig bezeichnete, wurde im Entwurf zur „Staatserklärung“ u. a. die Forderung aufgestellt, dass „das in den bisherigen Ländern der ungarischen Krone gelegene geschlossene deutsche, dem deutschösterreichischen Staat unmittelbar angrenzende Siedlungsgebiete [...] dem deutschösterreichischen Staatsgebiet einzuverleiben sei.“ Ein besonderer Anhang zu den Erläuterungen zählte sodann jene Gemeinden der „Gespanschaften“ Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg auf, die das „anzugliedernde Gebiet Westungarns“ ausmachen sollten, darunter etwa die Stadt Preßburg [Presporok/Pozsony] selbst, Wüst-Sommerein [Hegyeshalom] oder auch Ödenburg [Sopron].¹³ Die Gebietsteile der Gespanschaften Preßburg, Wieselburg und Ödenburg seien Niederösterreich, jene von Eisenburg an die Steiermark anzugliedern. Festgehalten wurde auch, dass das in Rede stehende Gebiet „über 300.000 deutsche Einwohner“ sowie auch einige „kroatische Siedlungen, deren Bevölkerung zum großen Teil auch deutsch spricht“ umfasse, nur am „Ostrand“ auch einige „in künstlicher Magyarisierung begriffene“ Gemeinden, sowie einige wenige magyarisches Sprachinseln.¹⁴

Die Vorlagen wurden dem Verfassungsausschuss zugewiesen, der wesentliche Änderungen vornahm; u. a. wurde nunmehr ausdrücklich festgestellt:

„Die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg gehören geographisch, wirtschaftlich und national zu Deutschösterreich, stehen seit Jahrhunderten in innigster wirtschaftlicher und geistiger Gemeinschaft mit Deutschösterreich und sind insbesondere der Stadt Wien zur Lebensmittelversorgung unentbehrlich. Darum muß auf dem Anschlusse dieser Gebiete an die Republik Deutschösterreich bestanden werden.“¹⁵

Es ist bemerkenswert, dass die Ansprüche des jungen Staates nunmehr ausführlich begründet, aber in der Sache doch gegenüber dem ersten Entwurf abgeschwächt wurden.

Dies – sowie auch einige andere Punkte der Vorlage, wie v. a. jene zu den deutschen Exklaven im tschechischen Gebiet – führten am 14. November zu einer lebhaften De-

¹¹ *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren“, S. 103.

¹² 3 BlgProvNV; vgl. *Klaus Berchtold*, Verfassungsgeschichte, S. 87.

¹³ *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren“, S. 109.

¹⁴ In der Aufzählung der zu Deutsch Westungarn zu zählenden Gemeinden wurden teils kleine Dörfer genannt, teils große Marktorte ausgelassen, was nach *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren“, S. 106–109, von schlechter Informiertheit zeugte.

¹⁵ 21 BlgProvNV.

batte im Plenum der Nationalversammlung, wo teilweise noch viel weitergehende Ansprüche erhoben wurden. So beantragte etwa der Abgeordnete Alois Heiling, dass die kompletten Gespanschaften Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg sowie noch näher zu bezeichnende Teile Preßburgs „zu Deutschösterreich gehören“ sollten.¹⁶ Der Entwurf wurde noch einmal in den Verfassungsausschuss zurückverwiesen und erst am 22. November dem Plenum neu vorgelegt; die entscheidende Passage bezüglich Deutschwestungarns lautete nunmehr: „Daher muß bei den Friedensverhandlungen darauf bestanden werden, daß diesen deutschen Siedlungen das gleiche Selbstbestimmungsrecht zuerkannt werde, das nach wiederholten Erklärungen der ungarischen Regierung allen anderen Völkern Ungarns eingeräumt ist.“ In dieser Form wurde die Vorlage zum Gesetz erhoben.¹⁷

In Budapest war am 28. Oktober die „Asterrevolution“ ausgebrochen. Universitätsprofessor Jakob Bleyer stellte sich am 1. November an die Spitze eines Deutschungarischen Volksrates, in dem er mehr nationale Rechte für die Deutschen in Ungarn einforderte, aber auch Loyalität zum ungarischen Staat zusicherte.¹⁸ Der noch vom König zum ungarischen Ministerpräsidenten ernannte Mihály Károlyi rief am 16. November die Republik aus. Noch am selben Tag beschloss der ungarische Ministerrat, Getreide und Mehl nach Deutschösterreich zu liefern, um die dortige Hungersnot zu lindern.¹⁹ Als wenige Tage später die ungarischen Blätter über die deutschösterreichischen Gebietsansprüche berichteten, führte dies zu Empörung in der ungarischen Bevölkerung; die Regierung legte Protest gegen die deutschösterreichische Staatserklärung vom 22. November ein und drohte, die Lebensmittellieferungen zu stoppen. Aber auch Ungarn war wirtschaftlich von Deutschösterreich abhängig, von dem es Papier, Medikamente, Salz und Industriegüter importierte.²⁰

In dieser Patt-Situation kam es im Mattersdorf (seit 1924: Mattersburg) am 10. November zur konstituierenden Sitzung eines „Deutschen Volksrates für Westungarn“, zu der der Politiker Géza Zsombor geladen hatte. Aus der Sitzung wurde eine „riesige Volksversammlung“, die von dem Haus, in dem sie stattfinden hätte sollen, auf den Platz davor verlegt werden musste. Zsombor wurde zum Präsidenten des Volksrates gewählt. Stürmisch wurde der Anschluss an Deutschösterreich gefordert und am 6. Dezember die Republik „Heinzenland“ ausgerufen. Von Wien kam jedoch keine

¹⁶ StPProvNV 94.

¹⁷ Gesetz und Staatserklärung vom 22. 11. 1918 StGBI 1918/40 und 41 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich; vgl. *Klaus Berchtold*, *Verfassungsgeschichte*, S. 90; *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren“ S. 110; *Thomas Olechowski*, Exkurs: Die Grenze zu Ungarn und das Venediger Protokoll, in: Herbert Kalb/Thomas Olechowski/Anita Ziegerhofer (Hrsg.), *Der Vertrag von St. Germain. Kommentar*, Wien 2021, S. 170–173, 170. Siehe auch den Bericht in der *Neuen Freien Presse* v. 22. 11. 1918 (Abendblatt), 2, und dazu *Richard Lein*, *The Burgenland Question*, S. 23.

¹⁸ *Gerald Schlag*, „Aus Trümmern geboren“, S. 102; *Ignác Romsics*, *Hungary in the Twentieth Century*, Budapest 1999, S. 89–91.

¹⁹ *Ibolya Murber*, *Grenzziehung zwischen Ver- und Entflechtungen. Eine Entstehungsgeschichte Deutsch-Westungarns und des Burgenlandes*, Wiesbaden 2021, S. 25. Zu den verfassungsrechtlichen Hintergründen siehe auch *Péter Töchet*, *Adolf Merkl über die Staatsform des Königreichs Ungarn ohne König. Anwendung der „Reinen Rechtslehre“ auf die ungarische Rechtskontinuitätsthese der Zwischenkriegszeit*, *ZÖR* 78 (2023), S. 11–54, 27.

²⁰ *Ibolya Murber*, *Grenzziehung*, S. 28; *Richard Lein*, *Die „Burgenlandnahme“*, S. 5.